

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung "QM3 - Quartiermitwirkung Stadtteil 3" besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Artikel 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch¹ mit Sitz in Bern².

² Das Gebiet des Stadtteils 3 umfasst die Quartiere (statistischen Bezirke) Holligen (12), Weissenstein (13), Mattenhof (14), Monbijou (15), Weissenbühl (16) und Sandrain/Marzili (17).³

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Mitwirkung der Bevölkerung des Stadtteils 3 in Belangen, die diesen Stadtteil oder diesen Stadtteil mehr als andere betreffen.

² Er ist Plattform für die Meinungsbildung in Quartierbelangen. Die herrschende Diversität der Meinungen - namentlich Minderheitsmeinungen - muss zum Ausdruck kommen.

³ Er versucht seine Ziele in erster Linie im konstruktiven Dialog und in Zusammenarbeit mit den mit einer Sache befassten Partnern zu erreichen. Sofern die Zielerreichung gefährdet ist, kann der Verein die Interessen der Bevölkerung des Stadtteils 3 ausnahmsweise auch durch Ausübung der ihm durch Verfassung und Gesetz eingeräumten Rechte wahrnehmen (durch Eingabe einer Petition, Einsprache, Beschwerde usw.).

¹ SR 210

² Nachfolgend "Verein" genannt.

³ Gemäss dem Stadtplan Bern www.map.bern.ch

⁴ Er strebt die Anerkennung als repräsentative Quartierorganisation gemäss Artikel 88 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte der Stadt Bern (RPR) an.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Verein nimmt mindestens die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Er nimmt die Anliegen der Quartierbevölkerung entgegen und behandelt diese.
- b. Er informiert die Quartierbevölkerung über Vorhaben und Aktivitäten der städtischen Behörden, die das Quartier besonders betreffen.
- c. Er verfasst Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen und Mitwirkungen der städtischen Behörden in Belangen, die ein Quartier besonders betreffen.
- d. Er gibt die Mehrheits- und Minderheitsmeinung sowie das Abstimmungsverhalten seiner Mitglieder an den Gemeinderat und die Öffentlichkeit weiter.

² Die Versammlungen des Vereins werden öffentlich abgehalten. Den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern des Stadtteils wird die Gelegenheit gegeben, sich zu äussern.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein haben:

- a. die im Stadtrat vertretenen Parteien;
- b. Juristische Personen mit quartierspezifischer Zielsetzung (insbesondere Leiste, Quartiervereine u.Ä.), die seit mindestens zwei Jahren bestehen.

² Der Verein kann Organisationen gemäss Absatz 1 Buchstabe b bereits vor Ablauf der zwei Jahre aufnehmen.

³ Mitglieder des Vereins können weitere juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

⁴ Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über das Gesuch entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁵ Ein Austritt aus dem Verein ist halbjährlich, jeweils auf Mitte und auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

⁶ Eine Mitgliederorganisation kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Vereins wiederholt schadet, die Erfüllung des Vereinszwecks nachhaltig beeinträchtigt oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 5 Delegierte der Mitgliederorganisationen

¹ Die Mitgliederorganisationen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Person als ständige Vertretung (Delegierte bzw. Delegierten) und nach Möglichkeit eine weitere Person als deren ständige Stellvertretung (Ersatz-Delegierte bzw. Ersatz-Delegierten).

² Als Delegierte können Personen bezeichnet werden, die in der Regel im entsprechenden Stadtteil wohnen oder arbeiten und Mitglied der delegierenden Organisation sind.

³ Die Delegierten

- a. stellen den Informationsfluss zwischen ihren Mitgliederorganisationen und dem Verein sicher;
- b. vertreten ihre Organisation an den Delegiertenversammlungen.

Art. 6 Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a. Delegiertenversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Revisorinnen bzw. Revisoren oder eine Revisionsstelle;
- d. Geschäftsstelle.

Art. 7 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

² Die ordentliche Delegiertenversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich im ersten Quartal statt.

³ Weitere Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen,

- a. soweit die Geschäfte es erfordern oder
- b. falls ein Fünftel der Mitgliederorganisationen es verlangt.

⁴ Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (Email), in der Regel zwei Wochen im Voraus.

⁵ Die Delegierten an der ordentlichen Delegiertenversammlung gemäss Absatz 2 (Hauptversammlung)

- a. wählen den Vorstand und bestimmen das Präsidium;
- b. wählen die Revisorinnen bzw. Revisoren oder eine Revisionsstelle;
- c. genehmigen die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des Vorstandes;
- d. entscheiden über Statutenänderungen;

- e. entscheiden über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses;

⁶ Die Delegierten an der Hauptversammlung oder an einer der weiteren Versammlungen gemäss Absatz 3

- a. erlassen ein Geschäftsreglement;
- b. genehmigen das Budget;
- c. entscheiden über die Aufnahme in den Verein;
- d. entscheiden über Vereinsausschlüsse;
- e. entscheiden über alle weiteren Geschäfte, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

Art. 8 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Folgende Anträge bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln aller durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen:

- a. Einsprachen und Beschwerden, ausgenommen der Verein sei selber Verfügungsadressat;
- b. Ausschluss einer Mitgliederorganisation;
- c. Statutenänderungen;
- d. Auflösung des Vereins.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei Abstimmungen die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

⁴ Bei grosser zeitlicher Dringlichkeit können Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefällt werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Delegierten; sie sind zu protokollieren und allen Delegierten unverzüglich mitzuteilen. Beschlüsse gemäss Absatz 2 können nicht auf dem Zirkularweg gefällt werden.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Delegierten, die auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Er konstituiert sich - unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a - selber.

³ Der Vorstand

- a. vertritt den Verein nach aussen;
- b. führt die laufenden Geschäfte;
- c. beruft die Delegiertenversammlung ein und bereitet sie vor;
- d. wählt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle und erstellt deren Pflichtenheft.

Art. 10 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle führt im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie unterstützt die Vereinsorgane in administrativer und konzeptioneller Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Die Aufgaben der Geschäftsstelle richten sich im Einzelnen nach dem Pflichtenheft gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe d; ihr obliegen insbesondere

- a. das Umsetzen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;
- b. das Unterbreiten der erforderlichen Anträge an den Vorstand, gegebenenfalls zuhanden der Delegiertenversammlung;

- c. das Führen des Sekretariats des Vereins und dessen Organe (inkl. Ausschüsse und Arbeitsgruppen);
- d. das Führen der Vereinsbuchhaltung;
- e. das Sicherstellen des regelmässigen Informationsaustausches mit den für die Quartierbelange zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen der Stadt Bern;
- f. die Vertretung des Vereins in Fachgremien.

³ Sie organisiert sich im Rahmen der Vorgaben des Vereins so, dass die operative Geschäftsführung (inkl. Vereinsbuchhaltung) jederzeit sichergestellt ist.

⁴ Der Vorstand regelt die näheren Modalitäten des Verhältnisses zur Geschäftsstelle in einem schriftlichen Vertrag. Das Pflichtenheft gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe d bildet hierzu integrierender Bestandteil.

Art. 11 Revision

¹ Die Delegiertenversammlung wählt jährlich zwei Revisorinnen bzw. Revisoren mit angemessener Fachkompetenz oder eine externe Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisorinnen bzw. Revisoren kontrollieren die Buchführung und erstatten dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung einen Revisionsbericht.

³ Sie führen während des Jahres mindestens einmal eine stichprobenmässige Kontrolle der Buchhaltung durch.

Art. 12 Unterschrift

Ein Mitglied des Vorstands und eine unterschriftsberechtigte Vertreterin oder ein unterschriftsberechtigter Vertreter der Geschäftsstelle (Art. 10) verpflichten den Verein durch ihre Unterschrift zu zweien.

Art. 13 Finanzen

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch eigene Mittel (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Werbeeinnahmen u.Ä.), Beiträge der Stadt Bern und weitere Zuwendungen Dritter.

² Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung zusammen mit dem Budget festgelegt.

³ Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Vereinsjahr geschuldet, ungeachtet des Zeitpunkts eines allfälligen Eintritts oder Austritts aus dem Verein.

⁴ Mitgliederorganisationen, die nach zweimaliger Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlen, verlieren an der Delegiertenversammlung ihr Stimmrecht.

Art. 14 Haftung und Nachschusspflicht

¹ Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

² Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht von Mitgliederorganisationen oder Delegierten für die Schulden des Vereins wird ausgeschlossen.

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 16 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliederorganisationen durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung vertreten sind. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, ist innert eines Monats eine zweite Delegiertenversammlung abzuhalten, an welcher nochmals über die Auflösung abgestimmt wird. In beiden Fällen richtet sich das massgebende Quorum nach Artikel 8 Absatz 2.

² Mit der Auflösung ist darüber zu bestimmen, wer mit der Liquidation des Vereins beauftragt wird.

³ Ein im Rahmen der Liquidation resultierender Aktivenüberschuss wird an die Stadt Bern übertragen mit der Auflage, diese Mittel möglichst für einen quartier-spezifischen Zweck im jeweiligen Stadtteil zu verwenden.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2003 angenommen und sind gleichentags in Kraft getreten. Sie enthalten die Statuten-änderungen vom 25. März 2008, 11. Februar 2013 und 19. März 2018.

Bern, 19. März 2018

Für den Vorstand

Fabian Dreher

Bernadette Wyniger